

HELGE HILDEBRANDT

Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte: Sozialrecht, Insolvenzrecht

Abs.: RA Hildebrandt, Holtenauer Straße 154, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

vorab per Telefax: 04621 – 86 1025

Holtenauer Straße 154

24105 Kiel

Telefon (Durchwahl): (0431) 88 88 58 7
Telefon (Sekretariat): (0431) 80 41 44
Telefax: (0431) 80 42 62
Email: helgehildebrandt@hotmail.com
Internet: sozialberatung-kiel.de

240-13-lsg-bes-01
(bitte immer angeben)

15.10.2013

In dem Beschwerdeverfahren

_____ ./. Jobcenter Kreis Plön

L 6 AS 185/13 B ER

zeige ich an, dass ich den Beschwerdegegner anwaltlich vertrete. Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft wird beantragt:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 10.01.2013, S 30 AS 337/13 ER, wird zurückgewiesen.
2. Dem Beschwerdegegner wird ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners gewährt.
3. Die Beschwerdeführerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Beschwerdegegners gemäß § 193 SGG.

Begründung:

1. Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Zur Begründung wird auf die hiesigen Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren vor dem SG Kiel sowie auf die tragenden Erwägungen im Beschluss des SG Kiel vom 10.10.2013, S 30 AS 337/13 ER verwiesen. Zu der Beschwerdebegründung vom 10.10.2013 wird wie folgt Stellung genommen:

a) Soweit die Beschwerdeführerin ausführt, Leistungen nach dem SGB II dienten nicht dem Ziel der Grundsicherung eines Schülers und der Antragsteller sei deswegen von diesen Leistungen auszuschließen, kann dem nicht beigetreten werden. Gegen die Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin streitet schlicht das Gesetz, das in § 7 Abs. 6 SGB II die Voraussetzungen benennt, bei deren Vorliegen Schüler außerhalb einer Bedarfsgemeinschaft einen ALG II-Anspruch haben.

b) Offenkundig unzutreffend ist weiter die Rechtsmeinung der Beschwerdeführerin, die Anwendung des § 7 Abs. 6 SGB II setze den tatsächlichen Bezug von Leistungen nach dem BAföG voraus. Auch diese Erkenntnis ermöglicht ein einfacher Blick in das Gesetz, spricht § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II doch davon, dass § 7 Abs. 5 SGB keine Anwendung auf Auszubildende findet, die aus den dort näher bezeichneten Gründern „keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung“ haben. Die – nicht entscheidungstragende – Behauptung des LSG Hessen in seinem Beschluss vom 27.06.2011 zum Aktenzeichen L 7 AS 121/11 B, dass Voraussetzung für die Anwendung des § 7 Abs. 6 SGB II sei, dass tatsächlich Leistungen nach dem BAföG bezogen werden, ist schlüssig falsch.

c) Wiederum aus dem Gesetz ergibt sich, dass Anspruchsvoraussetzung für Leistungen nach dem SGB II nicht ist, dass der Auszubildende im Haushalt der Eltern lebt. Diese klare Rechtslage bestätigt – dies nur am Rande – auch die von der Beschwerdeführerin selbst zitierte Entscheidungen des LSG Hessen a.a.O. sowie die dort in Bezug genommene Entscheidung BSG, Urteil vom 21.12.2009, B 14 AS 61/08 R.

d) Leider bewegt sich die Beschwerdeführerin auch im Regelungsbereich des BAföG ähnlich unsicher wie in jenem des SGB II. Es mag als unbefriedigend empfunden werden, dass die Bundesregierung die Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1a Satz 2 BAföG bisher nicht erlassen hat. Dennoch ist ein BAföG-Anspruch nach überwiegender Rechtsprechung aus diesem Grunde nicht durchsetzbar (dazu nur VG Schwerin, Beschluss vom 26.02.2010, 6 B 67/10; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.02.2003, 7 S 1895/02). Der Hinweis auf § 11 Abs. 3 Nr. 3 BAföG kann hier gleichfalls nicht nachvollzogen werden. Diese Norm vermittelt bereits keinen eigenständigen BAföG-Anspruch, sondern trifft lediglich Regelungen zum Umfang eines bestehenden BAföG-Anspruches.

e) Zuletzt folgt auch aus dem Urteil des BSG vom 06.09.2007, B 14/7b AS 36/06 R kein anderes Ergebnis als jenes, welches das SG Kiel gefunden hat. Es bleibt bereits unklar, aus welchen Formulierungen des BSG die Beschwerdeführerin ihren Schluss, der Beschwerdegegner könnte sich – so wörtlich – „nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 6 SGB II berufen“, herzuleiten gedenkt, ganz abgesehen davon, dass sich Leistungsberechtigte auf das Gesetz – hier § 7 Abs. 6 SGB II – nicht erst „berufen“ müssen sollten, damit die Beschwerdeführerin das Gesetz anwendet.

2. Zur Begründung des Prozesskostenhilfegesuches wird auf die beigefügte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Einkommensnachweis Bezug genommen. Daraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung vorliegen (§ 73a SGG i.V.m. §§ 114, 115 ZPO). Prozesskostenhilfe ist dem Beschwerdegegnerin ohne Prüfung der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren für dieses zu gewähren, denn die Beschwerdeführerin hat das Rechtsmittel eingelegt (§ 73a SGG i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Mit freundlichen Grüßen,

Helge Hildebrandt, Rechtsanwalt